

Beauftragte**§ 32**

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Geschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 33

(1) Die in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten, sie zu prüfen und zu besichtigen.

Ordnungsstrafen**§ 34**

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Die Ordnungsstrafen fließen der Handwerkskammer zu.

Haushalts- und Rechnungslegung**§ 35**

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat jährlich über die erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

§ 36

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§ 37

Für die Aufstellung des Haushalts, der Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung gelten die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der obersten Landesbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht**§ 38**

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachungen**§ 39**

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der Handwerkszeitung für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

(2) Die Bekanntmachungen über die Beschlüsse zum Erlaß von Fachlichen Vorschriften für die Lehrlingsausbildung sowie für die Gesellen- und Meisterprüfungen sind in dem für die Handwerkskammern des Bundesgebietes gemeinsamen Organ

„Fachliche Vorschriften für die Berufserziehung im Handwerk“ Gemeinsames Organ der Handwerkskammern im Bundesgebiet Herausgegeben vom Deutschen Handwerkskammertag zu veröffentlichen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Übergangsregelung**§ 40**

Die in § 5 vorgesehenen Sitze für Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes werden bei der nächsten Wahl der Vollversammlung besetzt. Für die Zwischenzeit wählt die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Zahl von Vertretern des handwerksähnlichen Gewerbes entsprechend den Bestimmungen des § 8 über die Zuwahl.

Verordnung**zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kaiserslautern**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Kaiserslautern folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Auf Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße in Kraft.

52.	Martinsbrunnen 1 Waldquelle	Frankenstein	Top. Karte 6513 Hochspeyer, Staatswald, Abt. IX 5 Loogdell, Eigentümer: Forstärar	Im Nordwesten der Abt. Loogdell, südl. der Leinbachstraße, oberhalb des Bittenbachwoogs	Eine Ruhebänk, daneben eine Birke. Fassung m. Inschrift: „Martinsbrunnen 1906“ (nach Forstmeister Martin)
53	Heidfelsen 2 Felsbänke	Hauptstuhl FA. Hauptstuhl-Süd	Top. Karte 6610 Homburg, Waldabteilung Felsenberg, Eigentümer: Forstärar	Am oberen Rand des Felsenberges	Felsen am Hang unterhalb der Heidfelsen. Ferner etwa 30 Felsblöcke westl. davon auf der Höhe
54	Münchhoferfels Buntsandsteinfels	Gemeinde und Forstamt Hochspeyer	Top. Karte 6513 Hochspeyer, Staatswald, Abt.-Grenze VIII 6 Bräunenteicher Schlag und IX Münchhöfer Fels, St.Bl. SW III, 17, Eigentümer: Forstärar	3 km südöstl. des Dorfes Hochspeyer	
55	Schreinerbrunnen 1 Waldquelle auch Mittelborn genannt	Hochspeyer FA. Waldleiningen	Top. Karte 6513 Hochspeyer, Staatswald, An der Grenzlinie v. Abt. XII 6 Seewoog und XIII 3 Lautertalerhald, Pl.-Nr. 251 Waldleiningen u. 1844 Hochspeyer	Vom unteren Ende des Seewoogs 200 m entfernt, im Mittelborntal	a) Ritterstein über der Quelle mit Inschrift b) Anschließendes Weiherchen c) 2 Ruhebänke
56	Dorfbrunnen 1 Laufbrunnen	Gimsbach	Top. Karte 6410 Kusel, Pl.-Nr. 777 ¹ / ₃ , Eigentümer: Gde. Gimsbach	In der Dorfmitte an der Hauptstraße	Zwei Wassertröge, Blumenpflanzbecken, Treppenaufgang in Bossenmauerwerk und Eisengeländer
57	Altes Schloß 1 Waldstück mit Felsen und Stollen von Erzgruben	Gimsbach	Top. Karte 6410 Kusel, Gemeindewald, Abt. 8, Potzberg, Pl.-Nr. 1023a, Eigentümer: Gde. Gimsbach	1 km vom Dorf, 700 m von der Schreckmühle, nördl. der Straße nach Neunkirchen, von dieser führt ein Feldweg zur Höhe	
58	Heidenhübel oder Wacholderberg 1 Waldstück	Gimsbach	Top. Karte 6410 Kusel, Gemeindewald, Abt. Schreckenstein, Pl.-Nr. 1023b, Eigentümer: Gde. Gimsbach	Nördl. der Straße nach Neunkirchen	
59	Das Weiherchen 1 Quellweiher	Heiligenmoschel	Top. Karte 6412 Otterberg, Gewanne In den Kleinauwiesen Pl.-Nr. 2209, Eigentümer: Familie Blaser, Hortherhof	200 m südöstl. des Hortherhofs an der Südseite des Wiesentals	1 Eiche am Ufer, Uferbewuchs, Sumpf und Wasserpflanzen
60	Celterswoogsumpf 1 Verlandungszone	Hohenecken FA Kaiserslautern-West (früher FA. Hohenecken)	Top. Karte 6612 Trippstadt, Pl.-Nr. 605, Eigentümer: Stadt Kaiserslautern	1,5 km südl. des Dorfes Hohenecken, westl. der Straße nach Schopp, am oberen Teil des Celterswoogs zwischen dem nördlichen, dem südlichen und dem westlichen Randweg und der freien Wasserfläche	Gesamte Pflanzen- und Tierwelt. Keinerlei Nutzung
61	Jagdhausweiher 1 Waldweiher	Hohenecken	Top. Karte 6612 Trippstadt, Pl.-Nr. 483, Eigentümer: Fritz Compter, Espensteigmühle, Pächter: Oster, Kaiserslautern	Im Aschbachtal zwischen Alte Schmelz und Espensteiger Mühle	Gesamte Pflanzen- und Tierwelt. Fischereibetrieb gestattet
62	Alteiche 1 Traubeneiche	Hohenecken	Top. Karte 6512 Kaiserslautern, Pl.-Nr. 640/1, Eigentümer: B. F. Rett, Hohenecken	Im Erfenbacher Tal, südl. von Kaiserslautern, in der Waldabteilung III, 4 Scheidkaut	
63	Taubenweiher 1 Weiher	Hütschenhausen	Top. Karte 6510 Glanmünchweiler, Gewanne Taubenweiher, Pl.-Nr. 3300, Eigentümer: Gemeinde Hütschenhausen	Etwa 800 m nordwestl. des westlichen Dorfausgangs	Uferbewuchs